

advofax. II/12

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schon wieder ein Thema zum Internet! Da es sich hier aber um eine neue gesetzliche Regelung handelt, wollen wir Ihnen die entsprechenden Informationen nicht vorenthalten. Im letzten advofax ging es um die Problematik der Abmahnungen, diesmal es geht es um den Versuch des Gesetzgebers, den Verbraucher vor unerwarteten Kosten im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs zu schützen. Ob die hohen Erwartungen an das neue Gesetz erfüllt werden, lesen Sie im folgenden Artikel.


Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

„Abzocke“ im Internet - Tut sich endlich etwas?

Von Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Schöne freie Internetwelt ...?

Fast jeder dürfte es schon einmal erlebt haben - man surft in einer freien Stunde im Internet, findet ein interessantes Angebot, möchte mehr wissen, klickt weiter und wechselt dann auf eine andere Website, ohne an irgendetwas Schlimmes zu denken oder zu befürchten. Wenige Zeit später flattert Post ins Haus und irgendeine Firma, an die man sich beim besten Willen nicht erinnern kann, will Geld für eine angebliche Leistung oder teilt mit, dass man ein - langfristiges - Abonnement gebucht hat. Nach statistischen Erhebungen tappen jährlich ca. 5 Mio Internetnutzer in eine sog. Abo- oder Kostenfalle. Monatlich gehen bundesweit ca. 22.000 Beschwerden bei Verbraucherzentralen ein. Dabei ist das System fast immer gleich: mit zunächst angeblich kostenfreien oder Gratis-Angeboten locken die Internetabzocker die Nutzer auf ihre Seiten. Nach Eingabe persönlicher Daten wird dann ein Vertrag geschlossen, obwohl man dies gar nicht will, denn bei der Anmeldung war nichts davon vermerkt, dass ein

Vertrag zustande kommt und kostenpflichtig ist bzw. es war so versteckt oder in kaum lesbar kleingedrucktem Text verborgen, dass es der sog. Durchschnittsverbraucher gar nicht erkennen konnte.

Reaktion des Gesetzgebers

Mit den o. g. Praktiken soll aber Schluss sein. Der Bundestag hat am 02.03.2012 das **Gesetz zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr** verabschiedet, welches am 30.03.2012 vom Bundesrat gebilligt wurde und am **01.06.2012** in Kraft tritt. Dieses Gesetz soll den Verbrauchern mehr Schutz bzw. Sicherheit vor Kostenfallen im Internet gewähren. Es soll nur derjenige zahlen, der auch wirklich die Kosten kennt und auf diese ausdrücklich und offen erkennbar hingewiesen wurde. Somit soll vielen unseriösen Geschäftemachern der Boden entzogen werden. Nach Schätzungen von Experten verdienen solche Betrüger jährlich mindestens rd. EUR 50 Mio!

advofax. II/12



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Was regelt das neue Gesetz?

Das neue Gesetz regelt in § 312 g BGB neben dem Anwendungsbereich neue Informationspflichten für Internetanbieter sowie zwingende Gestaltungshinweise für Bestellungen bzw. für kostenpflichtige Dienste. Dieser Paragraph fügt sich in die Regelungen der §§ 312 b ff. BGB in das Recht der Fernabsatzverträge ein. Die Neuregelungen gelten für alle deutschen Unternehmer, die über das Internet entgeltliche Leistungen anbieten, also alle Anbieter von Waren und kostenpflichtigen Dienstleistungen sowie auch Vermittlungsdienste, wobei Finanzdienstleister ausgenommen sind. Die Regelungen gelten **ausschließlich** für **Verbraucher**, was bedeutet, dass Geschäftskunden weiterhin sehr vorsichtig sein müssen; auch der sog. Kleinunternehmer oder Ein-Mann-Betrieb wird nicht vom speziellen Verbraucherschutz erfasst!

Der Anbieter hat folgende Informationspflichten:

Er muss auf seiner Internetseite vor Abgabe der Bestellung durch den Verbraucher über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, die Mindestlaufzeit des Vertrags (bei dauernden oder wiederkehrenden Leistungen), den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung mit allen Preisbestandteilen, alle durch den Anbieter abgeführten Steuern sowie zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie weitere Kosten und Gebühren informieren. Dabei müssen die Informationen klar und verständlich in **hervorgehobener** und gut sichtbarer Weise zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem treffen die Anbieter folgende Gestaltungspflichten:

Die Webseiten müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher unmittelbar vor Vertragsschluss ausdrücklich bestätigen muss, dass er sich zur Zahlung verpflichtet. Diese Bestätigung kann sich aus dem Anklicken eines Links oder dem aktiven Setzen eines Hakens ergeben. Sofern der Anbieter eine Schaltfläche hierfür verwendet, muss diese gut lesbar sein und - ohne weitere Formulierungen - auf die Zahlungspflicht mit entsprechend eindeutigen Formulierungen hingewiesen werden.

Was geschieht bei Verstößen?

Ein Verstoß gegen die vorgenannten neuen gesetzlichen Regelungen der Informations- und Gestaltungspflichten hat für den Anbieter schwerwiegende Folgen:

Fehlt im Bestellvorgang die ausdrückliche Bestätigung des Verbrauchers über seine Zahlungsverpflichtung, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Außerdem beginnt die Widerrufsfrist - selbst bei entsprechender Belehrung - nicht zu laufen. Wird für die Bestätigung der Zahlungspflicht zwar eine Schaltfläche benutzt, die aber nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, entsteht ebenfalls kein wirksamer Vertrag und die Widerrufsfrist beginnt ebenfalls nicht zu laufen. Außerdem stellt der Verstoß gegen die Informations- und Gestaltungspflicht einen Wettbewerbsverstoß dar, der von Verbraucherverbänden oder Mitbewerbern kostenpflichtig abgemahnt werden kann.

Können wir uns jetzt entspannt zurücklehnen?

Die obige Frage muss leider mit „nein“ beantwortet werden. Da die Regelungen nur für deutsche Unternehmen bzw. Unternehmen mit Sitz in Deutschland gelten, haben eine Reihe von Experten wenig Hoff-

advofax. II/12



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

nung auf eine tatsächliche Verbesserung des Schutzes der Verbraucher im Internet. Die meisten der bis jetzt unseriös agierenden Firmen haben ihren Sitz sowieso im Ausland oder werden diesen künftig haben.

Zwar hat die EU Am 22.11.2011 die Neuregelung der europäischen Verbraucherrechtsrichtlinie verkündet, die für alle EU-Staaten geltend soll. Diese hilft aber erst weiter, wenn sie in das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist und dafür gilt eine Frist bis 12.06.2014. Anschließend besteht dann die Abo- und Kostenfalle weiterhin auf Webseiten, die Unternehmer aus Staaten außerhalb der EU betreiben.

Fazit:

Es heißt also weiterhin aufgepasst und lieber dreimal nachgelesen, ehe man seine persönlichen Daten einem Internetanbieter übermittelt. Findet man ein interessantes Angebot, sollte man zunächst auf das Impressum des Anbieters schauen. Ist dort eine im Ausland ansässige Firma oder eine Firmengestaltung ungewöhnlicher Art zu erkennen, sollte man diese Website schnellstens verlassen.